

AKTUELLES ZUM ANFECHTUNGSRECHT

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis
Insolvenzrecht
Vortrag 29. Mai 2024

Insolvenzanfechtung – allgemein

1. Empfänger der Leistung bei Befreiung eines Bürgen
2. Gläubigerbenachteiligung bei Rücknahme Forderungsanmeldungen
3. Zurechnung von Kenntnissen
4. Verjährung Anfechtungsanspruch
5. Nahestehende Person

Empfänger der Leistung bei Befreiung des Bürgen

3

- BGH, v. 7.12.2023 – IX ZR 36/22, WM 2024, 86
- Sachverhalt (Teil 1, vereinfacht):
 - Schuldnerin (GmbH & Co. KG) unterhält Konto bei Bank mit einem Kontokorrentkredit von 100.000 €. Beklagter verbürgt sich bis zum Höchstbetrag von 100.000 € für diesen Kredit.
 - Ehefrau Beklagter ist Kommanditistin und alleinige Gesellschafterin der Komplementärin der Schuldnerin. Sie erbringt am 14. Feb. 2014 ihre Hafteinlage von 200.000 €. Schuldnerin führt anschließend am 18. Feb. 2014 den mit 96.523,13 € valutierenden Kontokorrentkredit bei der Bank zurück.
 - Am 4. Juni 2014 stellt Schuldnerin Eigenantrag. Kläger wird zum Insolvenzverwalter bestellt und verlangt vom Beklagten im Wege der Vorsatzanfechtung 96.523,13 € wegen Befreiung von der Bürgschaftshaftung.
- OLG gibt der Anfechtungsklage statt.

Bürge als Anfechtungsgegner

Lösung des BGH

4

- Anfechtung nach § 143 Abs. 1 InsO nur gegenüber dem Empfänger einer Leistung
 - ▣ Bei wem sind die durch die insolvenzrechtliche Anfechtung zu beseitigenden Rechtswirkungen eingetreten?
 - ▣ Rückgewähranspruch bezweckt, einen Gegenstand, der ohne die anfechtbare Rechtshandlung zur Masse gehören würde, der Masse wieder zuzuführen.
 - ▣ Hier: Zahlung aus Vermögen Schuldnerin erfolgte an die Bank, nicht an den Bürgen.
- „Doppelwirkung“ auch bei Befreiung eines Bürgen?

Doppelwirkung – Lösung des BGH

5

- Bei Doppelwirkung ist Insolvenzverwalter berechtigt, gegenüber jedem der von der Doppelwirkung begünstigten Empfänger anzufechten:
 - Regelfall ist die einem Leistungsempfänger erbrachte Leistung, die zugleich dazu führt, dass die einem Dritten bestellte Sicherheit werthaltig oder in ihrem Wert erhöht wurde.
 - Sonderfall ist die mit der Zahlung des Schuldners einhergehende Befriedigung des Freistellungsanspruchs eines neben dem zahlenden Schuldner haftenden Gesamtschuldners gemäß § 426 BGB.
- Der Fall des Bürgen liegt anders:
 - Bürge ist kein Schuldner der Hauptverbindlichkeit, insb. kein Gesamtschuldner neben dem Hauptschuldner.
 - Vermögensabfluss durch Zahlung an Gläubiger, nicht an den Bürgen
 - Insolvenzgläubiger haben keinen Zugriff auf die Bürgschaftsverbindlichkeit.
 - Befreiungsanspruch des Bürgen nach § 775 BGB steht einem Zahlungsanspruch gegen Schuldner nicht gleich.
 - Rechtsfolgen nach § 143 Abs. 1 InsO passen auf Rückgewähr Bürgschaft nicht.
- Befreiung des Bürgen ist kein Fall einer mittelbaren Zuwendung

Gläubigerbenachteiligung und Rücknahme Forderungsanmeldungen

6

- BGH, v. 7.12.2023 – IX ZR 36/22, WM 2024, 86
- Sachverhalt (Teil 2, vereinfacht):
 - Schuldnerin (GmbH & Co. KG) erhält vom Bekl. ein Darlehen über 40.000 €. Ehefrau Beklagter erbringt ihre Hafteinlage von 200.000 € am 14. Feb. 2014. Am 21. Feb. 2014 zahlt Schuldnerin an Bekl. auf die Darlehensforderung 40.000 €.
 - Kläger (Insolvenzverwalter) ficht die Rückzahlung des Darlehens gegenüber dem Beklagten nach § 133 InsO an.
 - Mehrere Gläubiger melden zur Insolvenztabelle Forderungen in Höhe von insgesamt 1.849.648,11 € an. Sie nehmen ihre Forderungsanmeldungen im Laufe des Insolvenzverfahrens zurück. Zuletzt ist noch eine Forderung der Ehefrau des Beklagten über 20 € zur Tabelle angemeldet. Die Rücknahmen betrafen unter anderem folgende Forderungen:
 - Forderung einer GbR wegen Lizenzgebühren in Höhe von 47.153,75 €
 - Forderung eines Steuerberaters über 4.611,25 €
 - Forderung der Ehefrau des Beklagten - bis auf den Betrag von 20 € - über 320.597,39 €
 - Das Massekonto weist einen Habensaldo von 389,47 € auf.
- Berufungsgericht gibt der Anfechtungsklage statt.

Rücknahme Forderungsanmeldungen

Lösung des BGH

7

- Gläubigerbenachteiligung gemäß § 129 Abs. 1 InsO
 - ▣ entweder die Schuldenmasse vermehrt
 - ▣ oder die Aktivmasse verkürzt
 - ▣ und dadurch der Gläubigerzugriff auf das Schuldnervermögen vereitelt, erschwert, gefährdet oder verzögert wird.
- Beweislast für Gläubigerbenachteiligung beim Insolvenzverwalter
 - ▣ Zugunsten des InsVerw. Anscheinsbeweis, dass im eröffneten Verfahren die Masse nicht ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen.
 - ▣ Einzubeziehen sind auch alle Forderungen, denen der Insolvenzverwalter widersprochen hat, weil nach der Lebenserfahrung die Möglichkeit besteht, dass ein Widerspruch durch eine Feststellungsklage (§ 179 InsO) beseitigt werden kann.
 - ▣ Anfechtungsgegner muss nachweisen, dass die angemeldeten Forderungen nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind und eine Feststellung zur Tabelle unter jedem Gesichtspunkt ausscheidet.
 - ▣ Gilt auch bei Rücknahme der Forderungsanmeldung: Möglichkeit der (sachlich erfolgreichen) erneuten Anmeldung muss ausgeschlossen sein.

IX ZR 36/22 - Leitsätze

- 1. Erfüllt der Schuldner die von einer Bürgschaft gesicherte Hauptschuld und wird der Bürge dadurch von seiner Bürgschaftsverpflichtung frei, ist diese Befreiung von der Bürgschaftsverbindlichkeit gegenüber dem Bürgen grundsätzlich nicht anfechtbar.
- 2. Für den Anscheinsbeweis, dass in dem eröffneten Verfahren die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen, sind auch die Forderungen einzubeziehen, deren Anmeldung zur Tabelle zurückgenommen worden ist, solange nicht festgestellt ist, dass der anmeldende Gläubiger endgültig auf eine Teilnahme am Insolvenzverfahren verzichtet hat oder die Forderung erlassen oder sonst nicht durchsetzbar ist.

Zurechnung von Kenntnissen

9

- BGH, v. 25.5.2023 - IX ZR 116/21, ZIP 2023, 1703
- Sachverhalt (vereinfacht):
 - Schuldnerin schließt mit X.AG einen Rahmenvertrag zum Erwerb von Waren, welche die X.AG an die Schuldnerin mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen weiterveräußern sollte. Die X.AG räumte der Schuldnerin ein Bestelllimit von 100.000 € ein.
 - Im August 2014 schloss X.AG einen Factoringvertrag mit Bekl. Danach hatte X.AG der Beklagten (= Factor) ihre künftig entstehenden Forderungen aus Warenlieferungen oder Leistungen zum Kauf anzubieten und im voraus abzutreten.
 - Factoringvertrag regelte ua, dass dem Factor alle Mahn- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen obliegen, die X.AG zur Unterstützung verpflichtet war. Zudem hatte X.AG den Factor unverzüglich über die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin und sonstige Umstände zu informieren, die die Forderungsdurchsetzung gefährden konnten.
 - Am 9.2.2015 stellte die X.AG der Schuldnerin für Warenlieferungen 53.843,26 € in Rechnung und teilte zugleich mit, dass die Forderung an die Bekl. (Factor) abgetreten worden sei. Anschließend verlängerte die X.AG die Zahlungsfrist bis 9.5.2015. Nachdem die Schuldnerin innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht bezahlte, forderte die X.AG die Schuldnerin zur unverzüglichen Zahlung auf und drohte an, andernfalls die Einkaufslinie zu streichen. Daraufhin bezahlte die Schuldnerin die Rechnung an die Beklagte.
- Kl. ficht die Zahlung an. Das OLG verurteilt die Beklagte zur Rückzahlung.

Factoring – Lösung des BGH

10

- Anfechtung nach § 130 Abs. 1 InsO:
 - X.AG kannte die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin.
 - Zurechnung der Kenntnisse der X.AG an Beklagte?
 - § 166 BGB gilt für Wissensvertreter entsprechend.
 - Regelungen des Factoringvertrags rechtfertigen keine Wissenszurechnung.
 - Keine ausreichenden Feststellungen für Einbeziehung der X.AG durch die Beklagte
 - Zahlungsaufforderung durch X.AG im Mai 2015 genügt für sich genommen nicht, weil X.AG auch ein Eigeninteresse an der rechtzeitigen Bezahlung hat.
- Leitsatz: Im Rahmen des echten Factorings muss sich der Factor die Kenntnis des Forderungsverkäufers von der Zahlungsunfähigkeit des späteren Insolvenzschuldners oder den die Zahlungsunfähigkeit begründenden Umständen regelmäßig nicht allein wegen der den Forderungsverkäufer treffenden Pflichten zur Unterstützung des Factors bei der Forderungsdurchsetzung und zur Information des Factors über eine Zahlungsunfähigkeit begründende Umstände zurechnen lassen.

Verjährung Anfechtungsanspruch

11

- BGH, v. 27.7.2023 – IX ZR 138/21, BGHZ 238, 76 = ZIP 2023, 2159
- Sachverhalt (vereinfacht):
 - Bekl. gewährt Schuldnerin zur Vorfinanzierung einer Investitionszulage bis 31.12.2008 befristeten Kontokorrentkredit über 900.000 €. Als Sicherheit ua Abtretung des Anspruchs auf Investitionszulage.
 - Finanzamt zahlt Investitionszulage von 513.734,58 € am 13.11.2008 auf dieses Konto. Bekl. verrechnet Zahlungseingang mit dem offenen Saldo zum 31.12.2008.
 - Auf Eigenantrag vom 26.1.2009 eröffnet InsGericht am 20.3.2009 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin und bestellt Kläger zum InsVerw. Am 2.4.2009 meldete Bekl. ua eine Hauptforderung aus dem Kontokorrentkredit von 52.868,64 € zur Tabelle an und legt (nur) eine am 30.1.2009 beginnende Forderungsberechnung vor.
 - Kläger erfährt erst im November 2014 von Auszahlung und Verrechnung der Investitionszulage. Er erhebt am 27.12.2017 Anfechtungsklage.
- BerGer. weist die Anfechtungsklage wegen Verjährung ab (NZI 2021, 921).

Verjährungsbeginn – Grundsätze

12

- Verjährungsbeginn nach § 199 Abs. 1 BGB setzt mindestens grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen voraus (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB).
 - ▣ Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB liegt dann vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder dasjenige nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen.
 - ▣ schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung vorzuwerfen
 - ▣ Nur Tatsachenkenntnis, nicht rechtliche Schlussfolgerung
 - ▣ Grundsätzlich keine Nachforschungs- oder Ermittlungspflicht des Gläubigers
- Welche Bedeutung hat die Ermittlungspflicht des Insolvenzverwalters bezüglich Anfechtungsansprüchen?

Verjährungsbeginn – Lösung des BGH

13

- Verletzung der Ermittlungspflicht ist nicht gleichbedeutend mit grob fahrlässiger Unkenntnis
 - zB bei umfangreichen Insolvenzverfahren nicht allein deswegen grob fahrlässig, weil der Verwalter Zugriff auf die Buchhaltung des Schuldners hatte (BGH, v. 15.12.2016 – IX ZR 224/15, WM 2017, 108)
 - Grob fahrlässig kann Unterlassen von Ermittlung sein, wenn IV Sachverhalt kennt, bei dem er typischerweise mit anfechtungsrelevanten Vorgängen rechnen muss
 - Grobe Fahrlässigkeit muss für sämtliche Tatsachen aller Tatbestandsmerkmale vorliegen
- Bei Anfechtung eines Zahlungsvorgangs in zweifacher Hinsicht zu prüfen:
 - Grob fahrlässige Unkenntnis des Zahlungsvorgangs
 - Grob fahrlässige Unkenntnis der die Anfechtbarkeit des Zahlungsvorgangs begründenden Umstände: Das ist dann der Fall, wenn und sobald jeder sorgfältig arbeitende Verwalter den aus den Kontoauszügen ersichtlichen Vorgang aufgrund konkreter Verdachtsmomente zum Anlass genommen hätte, dessen Anfechtbarkeit zu überprüfen.

BGH, IX ZR 138/21 - Leitsätze

14

- 1. Der Insolvenzverwalter hat die ihm bekannten Konten der Hausbank des Schuldners innerhalb eines angemessenen Zeitraums darauf zu überprüfen, ob ihm die Kontounterlagen vollständig vorliegen und die Kontounterlagen Anhaltspunkte für anfechtungsrelevante Vorgänge enthalten.
- 2. Grob fahrlässige Unkenntnis von den tatsächlichen Voraussetzungen eines Insolvenzanfechtungsanspruchs setzt voraus, dass der Insolvenzverwalter seine Ermittlungspflichten in besonders schwerer, auch subjektiv vorwerfbarer Weise vernachlässigt hat.
- 3. Hinsichtlich eines in den Drei-Monats-Zeitraum der Deckungsanfechtung fallenden Anfechtungstatbestandes liegt regelmäßig grob fahrlässige Unkenntnis vor, wenn der Insolvenzverwalter die Überprüfung der ihm bekannten von der Hausbank des Schuldners geführten Konten für mehr als drei Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterlässt und sich ihm aufgrund der aus den Kontounterlagen erkennbaren Zahlungsvorgänge und der ihm bekannten sonstigen Tatsachen weitere Ermittlungen hätten aufdrängen müssen.

Zahlungen an Verein

15

- BGH, v. 22.2.2024 – IX ZR 106/21, ZIP 2024, 762
- Sachverhalt:
 - Der Beklagte ist ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder Augenoptiker sind. Er ist Alleingesellschafter der M.-GmbH. Die M.-GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Schuldnerin, einer GmbH.
 - Die Schuldnerin überwies von ihrem allgemeinen Geschäftskonto wiederholt Gelder an den Beklagten, zuletzt 146.400 € am 16. Juli 2013. Der Grund für die Zahlungen ist streitig. Auf Eigenantrag vom 22. Aug. 2013 eröffnet das InsGer. am 30. Okt. 2013 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin und bestellt den Kläger zum Insolvenzverwalter.
 - Kläger beantragt im Dez. 2016 Mahnbescheid hinsichtlich 296.700 €.
- Landgericht weist die Klage ab. OLG weist die Berufung des Klägers zurück, weil eine Kenntnis des Beklagten von der Zahlungsunfähigkeit nicht nachgewiesen sei.
- Auf NZB des Klägers lässt der Senat die Revision hinsichtlich der Zahlung vom 16. Juli 2013 über 146.400 € zu.

Verein als nahestehende Person?

16

- Anfechtungstatbestand?
 - § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO: Deckung innerhalb der letzten drei Monate vor dem Insolvenzantrag.
 - § 130 Abs. 3 InsO: Vermutung der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit bei nahestehenden Personen.
- Nahestehende Person?
 - § 138 Abs. 2 InsO: Gilt, wenn Schuldner eine juristische Person ist.
 - Hier: § 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO aE: „Personen, die zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind“
 - Beteiligung kann auch mittelbar sein.
 - Mehrheitsbesitz reicht aus, Unternehmereigenschaft der nahestehenden Person ist unerheblich.
- Verjährungshemmung durch Mahnbescheid?
 - Anfechtungsanspruch hängt nicht iSd § 688 Abs. 2 Nr. 2 ZPO von einer Gegenleistung ab.

IX ZR 106/21 - Leitsatz

17

- Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, so sind nahestehende Personen auch solche, die mittelbar zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind.

Anfechtbare Aufrechnungslage

1. Grundsätze
2. Aufrechnungslage nach Kündigung

Grundsätze Anfechtung Aufrechnungslage

19

- § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO erklärt die Aufrechnung für unzulässig, wenn der Gläubiger „die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine anfechtbare Handlung erlangt hat.“
- Anfechtbar ist das Entstehen der Aufrechnungslage: Rechtshandlung iSd § 129 InsO ist jede Handlung, die dazu führt, dass sich wechselseitige Forderungen aufrechenbar gegenüberstehen.
- Zeitpunkt nach § 140 InsO:
 - Grundsätzlich muss Aufrechnungslage im vollem Umfang des § 387 BGB entstanden sein.
 - Gemäß § 140 Abs. 1 InsO ist der Zeitpunkt entscheidend, zu dem das Gegenseitigkeitsverhältnis durch die Verknüpfung der beiden gegenseitigen Forderungen begründet worden ist
 - Sonderfall: Wenn die Forderung des Schuldners nicht werthaltig ist, treten die Wirkungen der Rechtshandlung erst mit dem Werthaltigwerden der Forderung ein.
- Anfechtungstatbestand muss erfüllt sein:
 - Abgrenzung § 130 InsO und § 131 InsO:
 - Anspruch auf die Vereinbarung, die Aufrechnungslage entstehen ließ?
 - Wird der Gläubiger durch pflichtgemäßes Verhalten seinerseits Schuldner einer Gegenforderung, ist die Aufrechnungslage grundsätzlich kongruent.
 - §§ 133, 134 InsO

Aufrechnungslage nach Kündigung

20

- BGH, v. 19.10.2023 – IX ZR 249/22, ZIP 2023, 2588
- Sachverhalt:
 - Die Bekl. beauftragte die Schuldnerin im August 2017 auf der Grundlage zweier Auftragschreiben mit Metallbauarbeiten. Schuldnerin stellte am 6.2.2018 Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Daraufhin kündigte Bekl. mit Schreiben vom 9.3.2018 unter anderem diese beiden Verträge gem. § 8 II VOB/B außerordentlich fristlos und nahm am 21.3.2018 die bereits erbrachten Arbeiten ab.
 - Kl. (InsVerw.) nimmt die Bekl. auf Zahlung restlichen Werklohns für Metallbauarbeiten der Schuldnerin auf der Grundlage der beiden Auftragschreiben gemäß zweier Schlussrechnungen vom 28.3.2018 iHv insgesamt 182.464,43 EUR in Anspruch. Beklagte rechnet mit streitigen Schadensersatzansprüchen aus einem anderen, ebenfalls mit dem Schreiben vom 9.3.2018 gem. § 8 II VOB/B außerordentlich fristlos gekündigten Bauvorhaben iHv 383.103,55 EUR auf.
- LG und OLG geben der Zahlungsklage statt.

Aufrechnungslage – Lösung des BGH

21

- Gegenstand der Anfechtung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO ist das Herstellen der Aufrechnungslage
- Sämtliche Merkmale einer anfechtbaren Rechtshandlung müssen erfüllt sein:
 - Maßgebliche Rechtshandlung ist die Kündigung der Verträge.
 - Insolvenzrechtliche Unwirksamkeit ergreift nur die Wirkungen der Aufrechnungslage.
 - Wirksamkeit der Lösungsklausel (§ 8 Abs. 2 VOB/B) für die Anfechtbarkeit der Abtretungsklausel unerheblich.
- Gläubigerbenachteiligung, § 129 InsO:
 - Gläubigerbenachteiligende Wirkung einer Aufrechnungslage kann selbständig angefochten werden.
 - Aufrechnungslage regelmäßig gläubigerbenachteiligend, weil die Forderung der Masse zur Befriedigung einer Insolvenzforderung verbraucht wird.
 - Dass die Kündigung der Bauverträge der Masse auch Vorteile verschafft, steht der Gläubigerbenachteiligung nicht entgegen.
- Hier stammen aufrechenbare Forderungen aus verschiedenen Verträgen.
- Offen, ob an BGH, v. 23.6.2005 - VII ZR 197/03, BGHZ 163, 274 festzuhalten ist.

IX ZR 249/22 - Leitsätze

22

- 1. Führt eine vom Besteller ausgesprochene Kündigung eines Bauvertrags aus wichtigem Grund dazu, dass sich die Forderung des Schuldners auf Werklohn und eine Gegenforderung auf Schadensersatz wegen Fertigstellungsmehrkosten aus einem anderen Vertragsverhältnis aufrechenbar gegenüberstehen, ist die Herstellung der Aufrechnungslage gläubigerbenachteiligend.
- 2. Die Wirksamkeit der Kündigung steht der Anfechtbarkeit der Herstellung der Aufrechnungslage nicht entgegen.



Einfuhrumsatzsteuer

Drei Varianten Einfuhrumsatzsteuer

- Erste Variante: BGH, v. 8.2.2024 – IX ZR 2/22, WM 2024, 357:
 - Schuldnerin führte Bekleidung aus Vietnam nach Deutschland ein und entrichtete vom 14. Nov. 2014 bis 27. Okt. 2015 die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer. Die Zahlungen brachte sie als Vorsteuer bei den entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen in Abzug. Der Kläger ist Verwalter in dem auf Eigenantrag vom 12. Nov. 2015 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin.
- Zweite Variante: BGH, v. 8.2.2024 – IX ZR 194/22, ZIP 2024, 414:
 - Schuldnerin stellte am 27. März 2020 Insolvenzantrag in Eigenverwaltung und informierte am 9. April Hauptzollamt. Schuldnerin führte Waren aus einem Drittland in den europäischen Binnenmarkt ein. Zwischen dem 15. April 2020 und dem 15. Juli 2020 entrichtete sie Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von knapp 13 Mio. €. Die Zahlungen brachte sie als Vorsteuer bei den entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen in Abzug.
 - Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung am 1. Juli 2020 nimmt Kläger als Sachwalter mit Klage vom 21. Aug. 2020 Beklagte auf Rückgewähr der Einfuhrumsatzsteuerzahlungen in Anspruch. Von den Gläubigern der Schuldnerin wurde im Anschluss ein Insolvenzplan angenommen. Dieser sah eine Quote von 14 % vor und enthielt die Bestimmung, dass die bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens rechtshängigen Rechtsstreitigkeiten über Insolvenzanfechtungsansprüche für Rechnung der Schuldnerin durch den Sachwalter weitergeführt werden könnten.
- Dritte Variante: BGH, v. 8.2.2024 – IX ZR 107/22, ZIP 2024, 581:
 - Schuldnerin stellte am 18. Juli 2018 Insolvenzantrag in Eigenverwaltung; hiervon informierte sie am 8. Aug. 2018 das Hauptzollamt. Schuldnerin entrichtete zwischen dem 1. Aug. 2018 und dem 28. Sept. 2018 Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 229.382,29 € und Zölle in Höhe von 24.154,94 € an das Hauptzollamt. Dies betraf Waren, die zwischen dem 5. Juli 2018 und dem 19. Sep. 2018 in den europäischen Binnenmarkt eingeführt worden waren.
 - Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. Okt. 2018 macht Kläger als Sachwalter Anfechtung geltend.

Einfuhrumsatzsteuer – Gläubigerbenachteiligung

25

- Fälle spielen vor dem 1. Jan. 2021: Es gilt § 55 Abs. 4 InsO aF!
- Gläubigerbenachteiligung?
 - mittelbare Gläubigerbenachteiligung durch Abfluss der Gelder
 - Recht zum Vorsteuerabzug und spätere Steuerberichtigung nach Erstattung der anfechtbaren Zahlungen haben keinen Einfluss auf (mittelbare) Gläubigerbenachteiligung
- Sachhaftung nach § 76 AO
 - Ablösung eines anfechtungsfesten Sicherungsrechts steht Gläubigerbenachteiligung entgegen.
 - Anfechtung Sachhaftung § 76 AO nur nach § 130 InsO möglich, weil die Sachhaftung eine kongruente Sicherheit darstellt.
- Sonderrecht § 2 Abs. 1 Nr. 4 CoVInsAG aF (IX ZR 194/22)

Einfuhrumsatzsteuer – dolo agit?

26

- Steht der Einwand aus § 242 BGB der Geltendmachung eines Anfechtungsanspruchs entgegen?
 - Grds. kein Einwand aus § 242 BGB gegen Anfechtungsanspruch
 - Gilt auch für „dolo-agit-Einwand“, falls Rückgewähranspruch zu Umsatzsteuerberichtigung und Masseschuld führen sollte.
- Kein Vorrang des Anfechtungsgegners vor den übrigen Beteiligten des Insolvenzverfahrens:
 - § 144 InsO führt nur zum Wiederaufleben der ursprünglichen Forderung => Insolvenzforderung
 - Vorsteuerberichtigung nach Erfüllung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs führt nur zu Änderungen im jeweiligen (dann neuen) Abrechnungszeitraum.
 - Insolvenzordnung sieht bewusst unterschiedliche Regelungen zur Befriedigung der verschiedenen Forderungen der Beteiligten vor.

Einfuhrumsatzsteuer – Kenntnis?

27

- Anfechtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO erfordert, dass Anfechtungsgegner Kenntnis vom Insolvenzantrag hatte.
- Unproblematisch, soweit Schuldner oder Sachwalter das zuständige Hauptzollamt über die Antragstellung informiert hatten (so in IX ZR 2/22 und IX ZR 194/22).
- In IX ZR 107/22 Information des Hauptzollamtes erst 3 Wochen nach dem Antrag. Frühere Kenntniserlangung beim Anfechtungsgegner:
 - Durch mediale Berichterstattung?
 - Durch Verletzung einer Erkundigungs- und Beobachtungspflicht?

Einfuhrumsatzsteuer - Leitsätze

28

□ IX ZR 2/22:

Die Geltendmachung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs auf Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

□ IX ZR 194/22:

1. Der Annahme einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung durch die Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer stehen weder das von der Entstehung der Steuer abhängige Recht zum Vorsteuerabzug noch eine (unterstellte) Pflicht zur Berichtigung des getätigten Vorsteuerabzugs entgegen.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 CovInsAG aF ist nicht auf Rechtshandlungen anwendbar, die Deckung für Forderungen aus einem Steuerschuldverhältnis gewährt haben.

□ IX ZR 107/22:

1. Die Sachhaftung an einfuhrabgabepflichtiger Ware ist im Grundsatz eine kongruente Deckung.

2. Der Leiter einer Behörde ist neben dem zuständigen Sachbearbeiter ein für die Wissenszurechnung geeigneter Kenntnisträger; ob der Behördenleiter an der angefochtenen Rechtshandlung beteiligt war oder nicht, ist ohne Bedeutung.

3. Der Rückschluss von einer medialen Berichterstattung auf die Kenntnis von einem bestimmten Gegenstand der Berichterstattung ist nur tragfähig, wenn die Berichterstattung derart umfassend und hervorgehoben erfolgt ist, dass sie dem Kenntnisträger nicht verborgen geblieben sein kann.

4. Eine Verletzung der Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit im Blick auf ein erkanntermaßen krisenbehaftetes Unternehmen führt nicht zur Annahme einer tatsächlich nicht vorhandenen Kenntnis.

§ 134 InsO – 2-Personen-Verhältnis

1. Schlaglicht: Gewinnversprechen, Scheingewinne und feste Zahlungszusagen
2. Scheingewinne und Einlagenrückgewähr

Gewinnversprechen, „Scheingewinne“ und feste Zahlungszusagen

30

- Grundsätze zur Anfechtung nach § 134 InsO bei „Gewinnansprüchen“:
 - Obersatz: Es liegt unentgeltliche Leistung vor, wenn die Zahlung ohne Rechtsgrund erfolgt und der Leistung nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung keine ausgleichende Gegenleistung gegenübersteht (BGH, v. 30.3.2023 – IX ZR 121/22 Rn. 11 f).
 - Erzielt der Schuldner tatsächlich keinen Gewinn, kommt es für die Frage des fehlenden Rechtsgrundes darauf an, worauf gezahlt worden ist:
 - Ist die Zahlung nach den Absprachen davon abhängig, dass ein Gewinn erzielt wird (Gewinnversprechen), liegt eine Leistung ohne Rechtsgrund vor, wenn tatsächlich kein Gewinn erzielt worden ist („Scheingewinn“).
 - Ist die Zahlung nach den Absprachen von einem erzielten Gewinn unabhängig (feste Zahlungszusage, gewinnunabhängiges Zahlungsverprechen), liegt eine Zahlung mit Rechtsgrund vor.
 - Handelt es sich um eine Auszahlung auf die Einlage, liegt eine Leistung ohne Rechtsgrund vor, wenn tatsächlich kein Anspruch auf eine Einlagenrückgewähr (etwa wegen Verlustverrechnung) bestand.
 - Liegt eine Leistung ohne Rechtsgrund vor, fehlt es an einer ausgleichenden Gegenleistung, wenn dem Schuldner – etwa aufgrund § 814 BGB – kein Bereicherungsanspruch zusteht.
- „Schneeballsystem“ als solches sagt nichts darüber aus, ob eine unentgeltliche Leistung vorliegt.
- Jedoch ist ein betrügerisches Geschäftsmodell und ein Schneeballsystem Indiz dafür, dass der Schuldner den fehlenden Rechtsgrund kannte.

Scheingewinne und Einlagenrückgewähr

31

- BGH, v. 14.12.2023 – IX ZR 10/23, NZI 2024, 215
- Sachverhalt (stark vereinfacht):
 - Schuldnerin (GmbH&Co. KG) warb Anleger als stille Gesellschafter. Beklagter leistete im Jahr 2010 eine stille Einlage von 550.000 € mit einer Laufzeit von 36 Monaten.
 - Schuldnerin reichte die eingeworbenen Gelder als Darlehen an ihre Gründungskommanditistin L.-KG weiter. L.-KG sollte aus Pfandleihgeschäft Gewinne erwirtschaften und Darlehen nebst Zinsen zurückzahlen. Tatsächlich betrieb L.-KG ein Schneeballsystem; Pfandgeschäfte wurden im großen Umfang vorgetäuscht und Gelder zweckwidrig verwendet.
 - Beklagter erhielt im Jahr 2013 eine Ausschüttung (abzüglich Kapitalertragsteuer); am 30. April 2013 zahlte die Schuldnerin die Einlage zurück. Tatsächlich erzielte die Schuldnerin keine Gewinne und war die Einlage in voller Höhe durch Verluste der Schuldnerin aufgebraucht.
 - Auf Antrag vom 4. Aug. 2016 eröffnet Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren und bestellt Kläger zum Insolvenzverwalter. Kläger verlangt Rückzahlung der Ausschüttung und der Einlage.

Einlagenrückgewähr – Lösung des BGH

32

- Anfechtung hinsichtlich der Ausschüttungen:
 - ▣ § 134 Abs. 1 InsO: Unentgeltliche Leistung?
 - ▣ Erstreckt sich der Anspruch auf den Steuerabzug?
- Anfechtung hinsichtlich der Einlage eines stillen Gesellschafters?
 - ▣ Rückzahlung der Einlage als unentgeltliche Leistung?
 - ▣ Bedeutung des § 136 InsO?
- Leitsatz: Die vollumfängliche Rückzahlung einer Einlage an einen stillen Gesellschafter stellt insoweit eine unentgeltliche Leistung dar, als die Einlage durch Verluste vermindert war und es im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung keine weiteren Ansprüche auf den dem Verlust entsprechenden Betrag gab.

Vorsatzanfechtung

- I. Struktur der Vorsatzanfechtung
- II. Fälle des Benachteiligungsvorsatzes
- III. Kenntnis des Gläubigers

I. Struktur der Vorsatzanfechtung

Struktur der Vorsatzanfechtung

35

- Rechtshandlung des Schuldners
- Benachteiligungsvorsatz des Schuldners: Stets Vollbeweis durch den Insolvenzverwalter erforderlich.
- Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz:
 - ▣ Vollbeweis durch Insolvenzverwalter
 - ▣ oder Beweis durch Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO
- Wie erfolgt die Beweisführung?
 - ▣ Es geht um den Nachweis von inneren Tatsachen
 - ▣ Praktisch nur als Indizienbeweis möglich
 - ▣ Beweismaß § 286 ZPO
 - ▣ Entscheidend daher der Beweiswert einzelner Indizien!

Fallgruppen

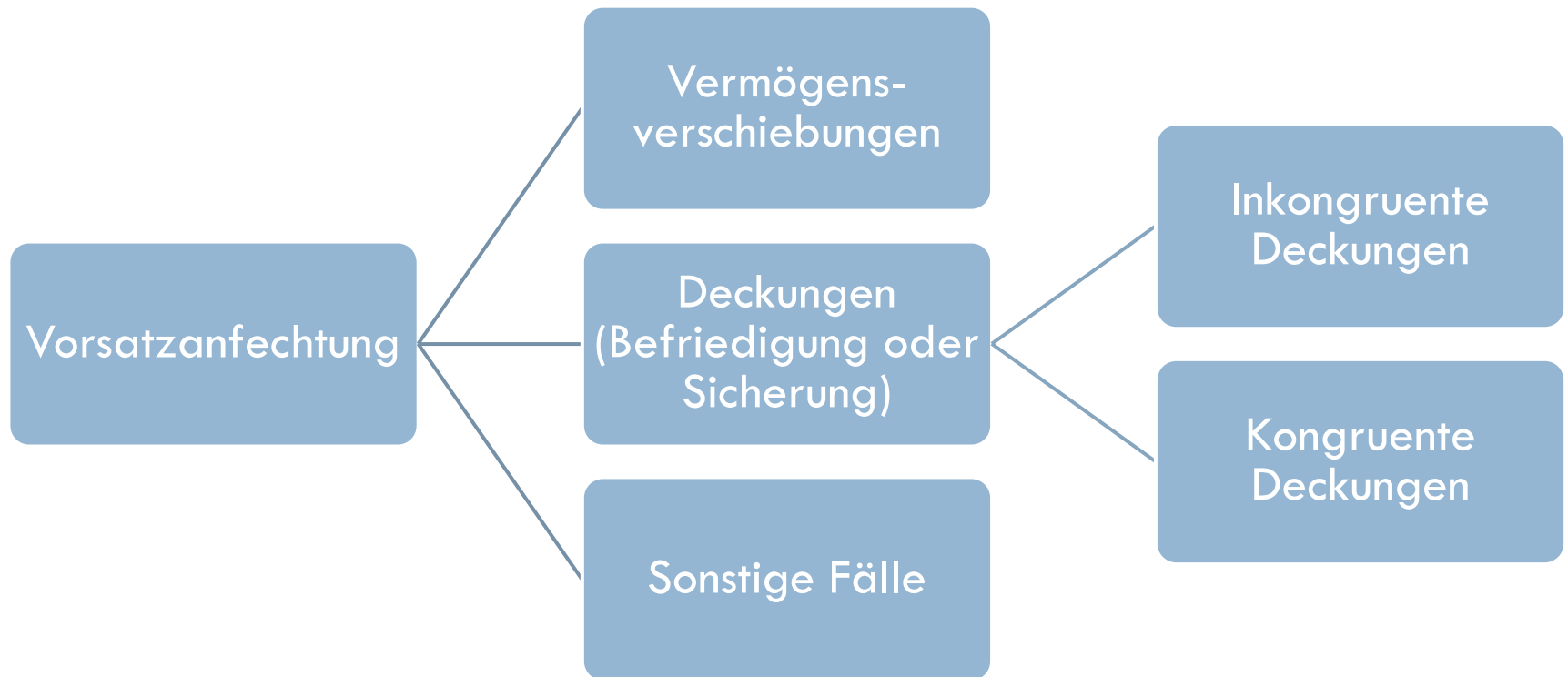
oder: Indizien und ihr Beweiswert

36

- Was ist Benachteiligungsvorsatz?
 - § 133 Abs. 1 InsO ist einheitlicher Anfechtungstatbestand
 - Benachteiligungsvorsatz einheitlich zu verstehen: => vorsätzliche Beeinträchtigung der prinzipiell gleichen Befriedigungschancen (nicht der Gläubigergleichbehandlung).
- Was bedeutet Indizienbeweis im Zivilprozess?
 - § 286 ZPO: Der Beweis ist (vorläufig) geführt, wenn so viele Indizien unstreitig oder nach § 286 ZPO bewiesen sind, dass der Tatrichter die volle Überzeugung der Haupttatsache gewonnen hat.
 - Sind ausreichend Indizien unstreitig oder bewiesen, wechselt die Beweisführungslast: Der Gegner muss Indizien beweisen, die die (vorläufige) Überzeugung in Frage stellen
- Sortierung der Indizien und ihres Beweiswertes nach Fallgruppen:
 - Vermögensverschiebung
 - Abweichungen vom rechtlich geschuldeten Leistungsprogramm
 - Schluss auf den Vorsatz allein aus der finanziellen Lage des Schuldners
 - Andere Fälle
- Fallgruppen nicht überschneidungsfrei, weil jedes Indiz in jeder Fallgruppe zum Tragen kommen kann!

Fallgruppen Benachteiligungsvorsatz

37



Anforderungen an Beweisführung

38

- Benachteiligungsvorsatz des Schuldners: Vollbeweis durch Insolvenzverwalter erforderlich.
 - Feststellung in der Regel über Indizien.
 - BGH, v. 6.5.2021 - IX ZR 72/20, BGHZ 230, 28 ff: Bei Anfechtung kongruenter Deckungen reicht es nicht aus, dass der Schuldner weiß, dass er im Zeitpunkt der Vornahme der später angefochtenen Rechtshandlung nicht alle seine Gläubiger befriedigen kann. Entscheidend ist, dass er weiß oder jedenfalls billigend in Kauf nimmt, dass er auch künftig nicht dazu in der Lage sein wird.
- Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz; Beweisführung auf zwei Wegen möglich:
 - Vollbeweis durch Insolvenzverwalter, § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO.
 - Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO
 - Insolvenzverwalter muss nur die Voraussetzungen der Vermutung beweisen.
 - BGH v. 12.1.2023 – IX ZR 71/22, WM 2023, 573: Für die gesetzliche Vermutung der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners muss der Anfechtungsgegner nicht wissen, dass der Schuldner seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht wird befriedigen können.
 - Gilt auch für die Anfechtung kongruenter Deckungen!

II. Fälle des Benachteiligungsvorsatzes

- 1) Vermögensverschiebungen
- 2) Inkongruente Deckungen (Abweichungen vom rechtlich geschuldeten Leistungsprogramm)
- 3) Schluss aus der finanziellen Lage (Kongruente Deckungen)
- 4) Sonstige Fälle

Fallgruppen – Inkongruenz

40

Art der Deckung

Inkongruente Deckung

Würdigung der Inkongruenz
nach ihrem Gewicht

Starke
Inkongruenz

Schwache
Inkongruenz

Zusatzindizien
(IX ZR 174/19)
- beispielhaft,
nicht abschließend!

Würdigung nach § 286 ZPO!

Finanzieller Engpass des Schuldners

Planmäßige Vermögensverlagerung

Näherverhältnis zwischen Schuldner und Empfänger

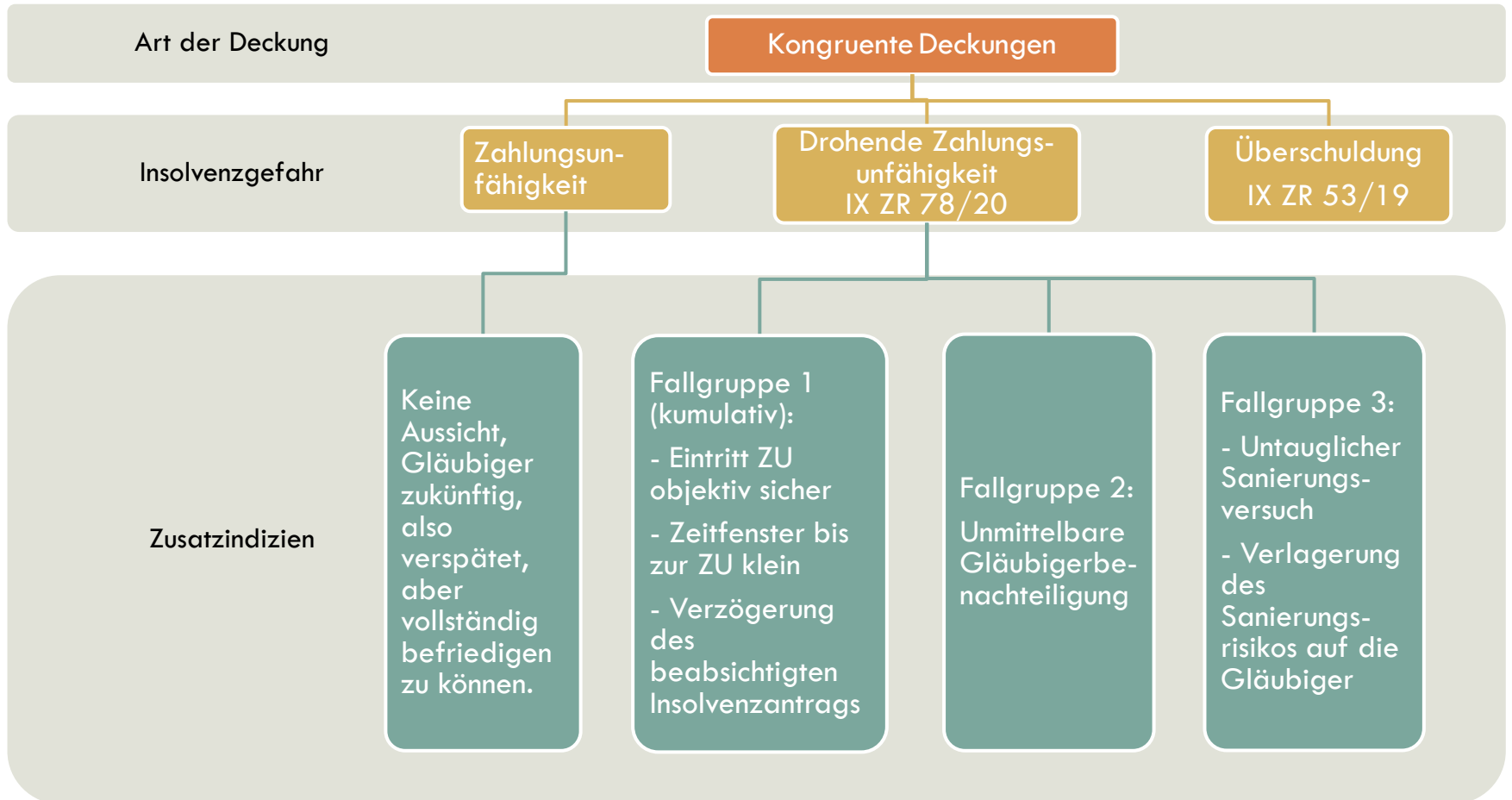
Ausmaß der eintretenden Gläubigerbenachteiligung

Zeitabstand zwischen Rechtsantrag und Insolvenzantrag

Entsprechend stärkere Zusatzindizien erforderlich => Gesamtwürdigung!

Fallgruppen – Kongruenz

41



BGH – IX ZR 36/22 zum Dritten

42

- BGH, v. 7.12.2023 – IX ZR 36/22, WM 2024, 86
- Sachverhalt (Teil 3, vereinfacht): Jahresabschlüsse der Schuldnerin für 2011 und 2012 weisen Verluste auf, Umsatzerlöse gehen zurück. Ehefrau Beklagte stundet Pachtzinsen in erheblicher Höhe. Geschäftskonto bei Bank befindet sich dauerhaft im Soll, zuletzt in Höhe von 96.523,13 €. Darauf leistet Ehefrau im Feb. 2014 ihre Hafteinlage in Höhe von 200.000 €. Schuldnerin begleicht daraus umgehend Darlehensanspruch des Beklagten über 40.000 €.
- Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin bzgl. der Zahlung an Beklagten?
 - Keine tauglichen Feststellungen zur Zahlungsunfähigkeit oder zur drohenden Zahlungsunfähigkeit.
 - Eine lediglich finanziell beengte Lage des Schuldners kann grundsätzlich nur im Zusammenhang mit weiteren Beweisanzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz Bedeutung entfalten.
 - Zur Vorsatzanfechtung kann es etwa führen, wenn im Zustand der nur drohenden Zahlungsunfähigkeit und in der sicheren Erwartung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit mit den noch vorhandenen Mitteln gezielt bestimmte (womöglich nahestehende) Altgläubiger außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs befriedigt werden
 - Hier gezielte Begünstigung eines Gläubigers mit dem letzten werthaltigen Vermögen?
 - Persönliche Stellung des Beklagten als Ehemann der Gesellschafterin der Komplementärin und Kommanditistin der Schuldnerin (=> nahestehende Person, § 138 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 1 Nr. 1 InsO).
 - Herkunft der Hafteinlage in Höhe von 200.000 € von einem gemeinsamen Konto der Eheleute.
 - Einsatz der Hafteinlage, um dem Beklagten Vorteile gegenüber anderen Gläubigern zu verschaffen: Zeitlicher Ablauf der Zahlungen wenige Tage nach Eingang des Geldes und zudem Einsatz des Geldes zur Befreiung des Beklagten von Bürgschaft.

Grundstücksverschiebung

43

- BGH, v. 22.2.2024 - IX ZR 226/20, ZIP 2024, 897
- Sachverhalt (stark vereinfacht):
 - G-Werke veräußern am 26.7.2010 Grundstücke für 2,5 Mio. € an Schuldnerin; Kaufpreis in 4 Raten zu zahlen. Laut Gutachten beträgt der – altlastenfreie – Wert der Grundstücke 4,248 Mio. €. Schuldnerin zahlt nur 2 Raten. Am 26.4.2013 veräußert Schuldnerin Grundstücke für 1,25 Mio. € an Beklagte und mietet die Grundstücke für 40.000 €/Monat zurück.
 - Anschließend wird Restkaufpreis aus dem Kaufvertrag von 2010 ratenweise von Schuldnerin und Drittgesellschaft bezahlt.
 - 7.8.2017: Schuldnerin stellt Insolvenzantrag; Kläger wird zum InsVerw. bestellt und ficht den Grundstückskaufvertrag und die Übereignung der Grundstücke an.
- Berufungsgericht weist die Anfechtungsklage ab.

Grundstücksverkauf – Grundsätze

44

- Benachteiligungsvorsatz: Würdigung der Indizien
 - ▣ Bedingter Vorsatz genügt, nicht Absicht!
 - ▣ Vom BGH anerkannte Indizien sind nicht abschließend, z.B.:
 - Erkannte (drohende oder eingetreten) Zahlungsunfähigkeit
 - Erkannte insolvenzrechtliche Überschuldung
 - Inkongruente Deckung bei finanziell beengten Verhältnissen
 - Ausmaß der Gläubigerbenachteiligung, insb. unmittelbare
 - Übertragung des (letzten) Vermögensgegenstands an nahestehende Dritte
 - ▣ Zwei Kategorien: Wirtschaftliche Verhältnisse sowie Art und Weise (Umstände) der Rechtshandlung
 - ▣ Würdigung muss alle Indizien – die unstreitigen und die festgestellten (bewiesenen) – einbeziehen.
- Dies gilt – sofern nicht die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO erfüllt ist – ebenso für die Kenntnis des Gläubigers.

Grundstücksverkauf – Lösung des BGH

45

- Zahlungseinstellung jedenfalls am 26.4.2013
 - ▣ Offener Betrag von 625.000 € erheblich. Über mehrere Monate nicht gezahlt, trotz Vollstreckungsdruck.
 - ▣ Fortdauervermutung greift.
- Veräußerung der Grundstücke unter Wert:
 - ▣ Kann unmittelbare Gläubigerbenachteiligung begründen
 - ▣ Auf 90%-Grenze der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) kommt es nicht an.
 - ▣ Schuldnerin kannte die Wertgutachten mit 4,248 Mio. €.
- Art und Weise der Kaufpreiszahlung durch Beklagte: Aus eigenem Vermögen nur 48.000 € gezahlt; Rest von Dritten oder der Schuldnerin selbst erbracht.
- Kenntnis der Beklagten: § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO erfüllt.
- Anfechtung von Kaufvertrag und – späterer – Eigentumsübertragung sind zwei Streitgegenstände.

BGH - IX ZR 226/20 - Leitsätze

46

- 1. Führt die Veräußerung eines Vermögensgegenstands zu einer unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung, stellt dies ein eigenständiges Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung dar.
- 2. Ficht der Insolvenzverwalter sowohl das Verpflichtungsgeschäft als auch das hiervon getrennt und zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommene Erfüllungsgeschäft mit dem einheitlichen Rechtsschutzziel der Rückgewähr des zur Erfüllung Geleisteten an, handelt es sich um unterschiedliche Streitgegenstände und der Insolvenzverwalter muss bestimmen, in welcher Reihenfolge er die Ansprüche geltend machen will.

Luftsicherheitsgebühren

47

- BGH, v. 18.4.2024 - IX ZR 239/22, ZIP 2024, 1089
- Sachverhalt (vereinfacht):
 - Schuldnerin verfügt über drei Flugzeuge und ist als Charter-Fluggesellschaft für Reiseveranstalter tätig. Sie führt Flüge von verschiedenen Flughäfen durch.
 - Die für den jeweiligen Flughafen zuständige Bundespolizeidirektion erhob für Gepäck- und Sicherheitskontrollen Gebühren nach dem Luftsicherheitsgesetz. Zahlstelle für sämtliche Gebührenforderungen war die Bundeskasse Weiden. Etwaig erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen wurden zentral vom Hauptzollamt durchgeführt.
 - Mit 20 Einzelzahlungen beglich die Schuldnerin in der Zeit vom 25.8. bis 14.11.2014 Gebührenforderungen von vier verschiedenen Bundespolizeidirektionen. 18 Zahlungen wurden an die Bundeskasse geleistet, zwei Zahlungen erfolgten an das Hauptzollamt, nachdem dieses der Schuldnerin die Vollstreckung angedroht hatte.
 - Auf Antrag vom 9.1.2015 wird Insolvenzverfahren eröffnet; Kläger als InsVerw. verlangt von der Beklagten (Bundesrepublik Deutschland) im Wege der Anfechtung 235.976,63 €.
- Berufungsgericht gibt der Klage statt.

Luftsicherheitsgebühren – Lösung BGH

48

- Beweisanzeichen (Indizien), die für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners sprechen:
 - Finanzielle Lage:
 - erkannte drohende Zahlungsunfähigkeit
 - erkannte bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit
 - erkannte insolvenzrechtliche Überschuldung
 - Inkongruente Deckung ist ein eigenständiges Beweisanzeichen
- Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin:
 - BG stellt Zahlungseinstellung rechtsfehlerfrei fest. Insb. erklärte Schuldnerin gegenüber Eurocontrol, deren Gebühren nicht bezahlen zu können.
 - Daraus folgt Vermutung der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 2 InsO)
 - Schluss auf den Benachteiligungsvorsatz setzt Überzeugung voraus, dass Schuldner billigend in Kauf nimmt, seine anderen Gläubiger auch später nicht mehr befriedigen zu können. Hierzu fehlen ausreichende Feststellungen des BG, weil das BG nur abstrakt auf die Höhe der Verbindlichkeiten aus den Gebührenbescheiden verweist.

Feststellung Vorsatz und Kenntnis

49

- Erforderlich sind Feststellungen zur Deckungslücke im Moment der Zahlung:
 - ▣ zB: Verhältnis des liquiden Vermögens zu den fälligen Verbindlichkeiten
 - ▣ zB: Feststellung, dass die offenen Verbindlichkeiten die zukünftige Schuldendeckungsfähigkeit übersteigen
 - ▣ zB: Offene Verbindlichkeiten erheblichen Ausmaßes aus der Zeit der Rechtshandlung bis zur Insolvenzeröffnung nicht befriedigt
- Kenntnisvermutung, § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO:
 - ▣ Gläubiger muss Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit haben.
 - ▣ In der Regel gleichbedeutend mit Zahlungseinstellung gerade gegenüber dem Anfechtungsgegner.
 - ▣ Zurechnung von Kenntnissen bei Behörden?
 - Maßgeblich ist Zuständigkeitsbereich der einzelnen Behörde
 - Zurechnung bei „Handlungs- und Informationseinheit“

BGH - IX ZR 239/22 - Leitsätze

50

- 1. Eine Deckungslücke, die mit hinreichender Gewissheit darauf schließen ließe, für den Schuldner habe keine begründete Aussicht bestanden, seine übrigen Gläubiger zukünftig vollständig befriedigen zu können, kann in der Regel nicht allein aus den zur Begründung einer Zahlungseinstellung herangezogenen Verbindlichkeiten des Schuldners abgeleitet werden.
- 2. Die Annahme der Zahlungseinstellung setzt die tatsächliche Überzeugung voraus, der Schuldner habe aus Mangel an liquiden Mitteln nicht zahlen können; Zahlungsverzögerungen allein, auch wenn sie wiederholt auftreten, reichen für diese Überzeugung häufig nicht.
- 3a. Die Zurechnung des Wissens zwischen verschiedenen Behörden setzt eine tatsächliche Zusammenarbeit im konkreten Fall voraus; eine nur abstrakt unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Zusammenarbeit reicht nicht aus.
- 3b. Für die Zurechnung von außerhalb der konkreten Zusammenarbeit erworbenen Wissens bedarf es einer Einbindung des Wissensträgers, welche die Weitergabe auch dieses Wissens erwarten lässt.

III.

Kenntnis des Gläubigers

- 1) Nadelöhr der Vorsatzanfechtung
- 2) Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO
- 3) Widerlegung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO

Nadelöhr – Kenntnis des Gläubigers

52

- § 133 Abs. 1 InsO hat zwei Tatbestandsvoraussetzungen:
 - ▣ Vorsatz des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen (s.o.)
 - ▣ Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners
- Ein Sachvortrag des Insolvenzverwalters,
 - ▣ der sich allein mit den Umständen befasst, die dem Schuldner bekannt sind, ist unzureichend (Klage ist unschlüssig!).
 - ▣ der aufzeigt, welche Umstände der Anfechtungsgegner im einzelnen kennt, ist zwingend erforderlich!
- Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung bringt keine Änderungen für den Nachweis der Kenntnis des Gläubigers

Vermutung: § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO

53

- § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO hat zwei Tatbestandsvoraussetzungen:
 - ▣ Erstens: Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit: Hier gelten für die objektive Lage die gleichen Anforderungen wie beim Schuldner.
 - Beachte: Die Kenntnis des Gläubigers kann nur aus solchen Umständen gefolgert werden, die dem Gläubiger auch bekannt sind!
 - BGH: Es genügt, wenn der Gläubiger tatsächliche Umstände kennt, aus denen zur vollen Überzeugung geschlossen werden kann, dass er die (drohende) Zahlungsunfähigkeit kennt.
 - ▣ Zweitens: Kenntnis der Gläubigerbenachteiligung?
 - Weiß der Gläubiger, dass der Schuldner neben ihm auch andere Gläubiger hat, kann aus der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit zugleich gefolgert werden, dass der Gläubiger auch die Benachteiligung anderer Gläubiger kennt.
 - Das ist bei einem unternehmerisch tätigen Schuldner regelmäßig der Fall
 - Ist der Schuldner nicht unternehmerisch tätig (oder weiß der Gläubiger nichts von einer unternehmerischen Tätigkeit), muss der Verwalter auch beweisen, dass der Gläubiger die Benachteiligung anderer erkannt hat.

Widerlegung der Kenntnisvermutung

54

- BGH, v. 26.10.2023 – IX ZR 112/22, BGHZ 238, 344 = WM 2024, 80
- Sachverhalt:
 - Schuldnerin kauft Gesellschaftsanteile einer Gesellschaft, die Eigentümerin eines Hauses war. Beklagter gewährt der Schuldnerin zur Finanzierung des Anteilskaufs Darlehen über 550.000 €. Schuldnerin zahlt Darlehen nicht fristgerecht zurück, sondern leistet zwischen März und November 2015 erst nach Mahnungen und Vorpfändungen in vier Teilzahlungen.
 - Schuldnerin erklärt gegenüber Beklagtem, sie werde binnen weniger Wochen die Gesellschaftsanteile („share deal“) oder das Hausgrundstück („asset deal“) veräußern und hieraus einen erheblichen Liquiditätszufluss erzielen.
 - Juni 2016 stellt Schuldnerin Insolvenzantrag; Kläger (Ins.Verw.) verlangt vom Beklagten mit der Vorsatzanfechtung Rückgewähr der Zahlungen.
- OLG weist die Klage ab, weil der Beklagte die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO widerlegt habe.

Widerlegung – Lösung des BGH

55

- Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO aF (Art. 103j Abs. 1 EGIInsO) revisionsrechtlich zu unterstellen.
- § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO ist Vermutung iSd § 292 ZPO:
 - Widerlegung erfordert den Beweis des Gegenteils!
 - Anfechtungsgegner muss Unkenntnis beweisen, also beweisen, dass er nichts von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners wusste.
 - Tatrichter muss bei Anfechtung kongruenter Deckung nach § 286 ZPO davon überzeugt sein, dass der Anfechtungsgegner davon ausgehen durfte, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen.
 - zB wegen erfolgversprechendem Sanierungsversuch
 - auch andere Gründe denkbar, sofern Anfechtungsgegner hierfür eine hinreichend verlässliche Beurteilungsgrundlage hat.
- Bloße Hoffnung genügt nicht; hier: Ob und wann des Liquiditätszuflusses ist unbestimmt, zumal noch nicht einmal die Art des Verkaufs geklärt war.
- Berufungsgericht verkennt Beweislast (§ 292 ZPO!), soweit es annimmt,
 - es sei nicht ersichtlich, dass der Beklagte Kenntnis von Umständen gehabt habe, die ein Insolvenzverfahren unausweichlich machten.
 - die Unkenntnis bestimmter Umstände sei dem Beklagten nicht zu widerlegen.

IX ZR 112/22 - Leitsätze

56

- Wird die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vermutet, muss der Anfechtungsgegner den Beweis des Gegenteils führen.
- Der Beweis des Gegenteils ist geführt, wenn der Anfechtungsgegner zur Überzeugung des Tatrichters davon ausgehen durfte, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen.
- Die Annahme, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen, erfordert eine hinreichend verlässliche Beurteilungsgrundlage.